

Satzung Tauchverein Lippe e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Tauchverein Lippe e. V., abgekürzt TV Lippe e. V. oder TVL.
2. Der Verein wurde am 18.01.2019 gegründet, hat seinen Sitz in 32657 Lemgo und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nummer VR 1636 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und das Betreiben des Tauchsports auf ausschließlich ideeller Ebene; sowie der mit dem Tauchsport einhergehende Umweltschutz.
2. Der Tauchverein Lippe e. V. bietet allen Tauchsportlern und Tauchsportinteressierten eine Plattform zur gemeinschaftlichen Organisation und Vernetzung in Lippe und Ostwestfalen. Besonderer Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der fundierten Ausbildung nach den Regeln des Deutschen Tauchsportabzeichens (DTSA) zu ambitionierten Tauchsportlern jedes Alters.
3. Das Angebot des Tauchverein Lippe e. V. bietet seinen Mitgliedern ein regelmäßiges Training, anspruchsvolle Ausbildung in Theorie und Praxis, sowie die Teilnahme an Tauchfreizeiten und Vereinsaktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tauchverein Lippe e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (AO).
2. Der Tauchverein Lippe e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle materiellen und immateriellen sowie liquiden Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Mitgliedern oder dritten Personen durch unverhältnismäßig hohe bzw. satzungsfremde Ausgaben ist unzulässig.
3. Die Ausbilder und Vorstandsmitglieder des Tauchverein Lippe e. V. sind rein ideell und unkommerziell in dem Bereich des Tauchsports tätig; eine wirtschaftliche Betätigung (gewerblich / freiberuflich / abhängig beschäftigt) im Bereich des Tauchsports disqualifiziert für das Ehrenamt im Tauchverein Lippe e. V.

§ 4 Verbandszugehörigkeit des Tauchverein Lippe e. V.

1. Der Tauchverein Lippe e. V. ist Mitglied im Dachverband Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) sowie im Tauchsportverband Nordrheinwestfalen e. V. (TSV NRW).
2. Die Mitgliedschaft im Tauchverein Lippe e. V. zieht automatisch auch die VDST-Mitgliedschaft sowie TSV NRW- Mitgliedschaft nach sich. Die Mitglieder erkennen auch die Satzungen dieser Verbände an. Dessen Satzungen sind auf dem Internetauftritt des VDST und des TSV NRW einsehbar.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Tauchverein Lippe e. V. kann jede natürliche Person werden.
2. Es gibt ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen; d. h. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

b) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres erlangen sie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch außergewöhnliche Verdienste zum Wohl des Tauchverein Lippe e. V. beigetragen haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt. Abstimmungsberechtigt für diesen Antrag sind alle Mitglieder ab 14. Jahren. Dem Mitglied steht die Annahme der Ehrenmitgliedschaft frei. Das Ehrenmitglied ist nicht zur Beitragszahlung verpflichtet; es besitzt kein aktives oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Annahme des Mitgliedschaftsantrages entscheidet der Vorstand.
2. Minderjährige benötigen zur wirksamen Antragsstellung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitteilung über die Annahme oder die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages erfolgt schriftlich, per E-Mail oder auch mündlich ohne die Angabe der Entscheidungsgründe.
4. Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift / E-Mail/ Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Tauchverein Lippe e. V. wird durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss beendet.

a) Freiwilliger Austritt

Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des nachfolgenden Monats erfolgen. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Zum Nachweis der Fristwahrung genügt bei postalischer Übermittlung die Wahrung der Frist durch den Poststempel; bei E-Mail die Nachweismöglichkeit fristgerechter Absendung. Durch den freiwilligen Austritt verzichtet jedes Mitglied auf alle Forderungen gegenüber dem Verein, sofern diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtshängig geworden sind.

b) Tod

Durch den Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft; sie ist nicht vererbbar.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Tauchverein Lippe e. V. ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder.

Als Ausschlussgründe gelten:

- a) grob fahrlässiger Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzungsvorschriften.
 - b) Wiederholter fahrlässiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen bei Ausübung des Tauchsports.
 - c) Verweigerung gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfeleistung im aktiven Vereinsleben (z. B.: bei Sportunfällen o. Ä.).
 - d) Besonders schwere Verfehlungen eines Mitgliedes, durch die der Verein nach Außen hin verächtlich gemacht wird; grob unkameradschaftlicher Umgang anderen Vereinsmitgliedern gegenüber.
 - e) Zahlungsrückstände eines Mitgliedes über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten berechtigen den Vorstand zur Kündigung der Mitgliedschaft auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Ausschluss oder Austritt aus dem Tauchverein Lippe e. V. entbindet das scheidende Mitglied nicht von der Zahlungspflicht der noch ausstehenden Beiträge und Verbindlichkeiten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erreichung des Satzungszwecks sowie zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vereins erhebt der Tauchverein Lippe e. V. von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich auf in einen allgemeinen regelmäßigen Beitrag und zweckgebundene Gebühren:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) regelmäßige Mitgliedsbeiträge
 - c) Ausbildungsgebühren und Brevetierungsgebühren
 - d) Leihgebühren für Equipment & Pressluft / Tauchgase.
 - e) Gebühren für Training (Schwimmbadeeintritte etc.)
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus einer separaten Beitragsordnung; sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand oder auf Weisung der Mitgliederversammlung ausgearbeitet und ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die Beitragsordnung muss die tatsächlichen Kosten berücksichtigen und die Aufrechterhaltung des fortlaufenden Vereinsbetriebs gewährleisten.
4. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden kostenbezogen durch den Vorstand für das jeweils folgende Geschäftsjahr ermittelt und der Mitgliederversammlung als Beschlussvorschlag vorgestellt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Ausbildungsgebühren, Brevetierungskosten, Leihgebühren sowie Gas- und Pressluftgebühren kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung anzupassen, sofern sich Kostenanpassungen im laufenden Geschäftsjahr ergeben.
6. Der Vorstand ist bei der Kalkulation und Verwendung der Mitgliedsbeiträge an das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Kostenminimierung gebunden.

§ 9 Sicherheit und Versicherung

1. Jedes Mitglied im Tauchverein Lippe e. V. ist über die Mitgliedschaft im Dachverband des VDST e. V. versichert. Die Versicherungsbedingungen sind auf dem Internetauftritt des VDST e. V. einsehbar. Die Versicherung entbindet das Mitglied nicht von der eigenverantwortlichen Sorgfalt für die eigene Sicherheit und die seiner etwaigen Tauchpartner nach den aktuellen Regeln und Empfehlungen des VDST.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei aktiver tauchsportlicher Teilnahme an Vereinsaktivitäten gemäß den Empfehlungen des VDST, sich turnusmäßig einer tauchärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und einen tauchärztlichen Nachweis (TTU) über die persönliche Taucheignung zu besitzen, sowie diese ärztliche Bescheinigung (TTU) dem Verantwortlichen auf Verlangen im Original vorzeigen zu können.
3. Eine Speicherung oder Erhebung sowie Verarbeitung des Vorhandenseins der Tauchtauglichkeitsbescheinigung (TTU) durch den Tauchverein Lippe e. V. sowie seiner ehrenamtlich Tätigen erfolgt im Hinblick auf die DSGVO nicht.

§ 10 Haftung

1. Der Tauchverein Lippe e. V., seine ehrenamtlich Tätigen, seine Organe und Amtsträger haften bei Schäden gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit handeln.
2. Der Tauchverein Lippe e. V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins (Clubhaus, Geräteraum, Füllstation, Vereinsaktivitäten etc.) erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen seitens des Vereins abgesichert sind.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Tauchverein Lippe e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahr) statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bzw. seinem ständigen Vertreter geleitet.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben Stimmen unter der Beachtung von Enthaltungen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer mit vollem Namen zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem Wortlaut nach in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Mitgliederanträge zur Diskussion & Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels sowie der Nachweis fristgerechter Absendung der E-Mail. Außerplanmäßige Anträge sind als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu behandeln. Der Antragsteller hat seinen Antrag mündlich vorzubringen und zu begründen. Gestellte Anträge dürfen während der Mitgliederversammlung nicht dahingehend verändert werden, dass der wesentliche inhaltliche Kern des Antrags verändert wird.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem unter Angabe des Grundes von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand begehrt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag sodann in angemessener Frist Folge zu leisten.
3. Die Regelungen zu der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend (s. Regelungen in § 12.).

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Tauchverein Lippe e. V. führt die operativen Geschäfte des Vereins; er kümmert sich administrativ um die Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks und seiner Mitglieder. Der Vorstand wird durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus drei ordentlichen Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied.
3. Der Tauchverein Lippe e. V. wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je mit Einzelvertretungsmacht vertreten. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die administrativen Aufgaben des Vorstandes können auf Wunsch der Mitgliederversammlung in Ressorts zusammengefasst und jeweils als Vorstandsposten mit einem ordentlichen Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Mögliche Ressorts neben dem ersten und zweiten Vorsitzenden sind Presse-/Touristik; Ausbildung; Jugendarbeit; Finanzen, Schriftführer.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird turnusmäßig im Wechsel gewählt:

<u>in geraden Jahren:</u>	erster Vorsitzender; Presse-/Touristik; Jugendarbeit; Schriftführer
<u>in ungeraden Jahren:</u>	zweiter Vorsitzender; Ausbildung; Finanzen; alle weiteren Vorstandsmitglieder ohne Ressort.
6. Der Vorstand tagt monatlich; er gibt sich in seiner konstitutiven Sitzung eine Geschäftsordnung im Sinne der Vereinsförderung.
7. Der Vorstand ist zur Verwirklichung der Vereinszwecke berechtigt, Anordnungen zu treffen, die im Rahmen des Vereinslebens von den Mitgliedern zu befolgen sind.

8. Zur Gewährleistung einer loyalen und gewissenhaften Vorstandsarbeit ist es allen Mitgliedern nicht gestattet, neben einem Vorstandsamt eigenwirtschaftlich (gewerblich / freiberuflich / abhängig beschäftigt) im Bereich des Tauchsports tätig zu sein. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit zieht den sofortigen Verlust des Vorstandsamtes nach sich.
9. Mitglieder des Vorstandes besitzen in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, wird es noch während des laufenden Geschäftsjahres kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Mitglied durch Vorstandsbeschluss ersetzt.
11. Der Vorstand nutzt ausschließlich E-Mail für offizielle Vereinskommunikation mit seinen Mitgliedern.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung in besonderen Angelegenheiten Ausschüsse einberufen.
2. Jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann einem solchen Ausschuss angehören.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, erforderlichenfalls, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

§ 17 Regressverbot

1. Mitglieder und ehemalige Mitglieder haben keinen Erstattungsanspruch gegen den Tauchverein Lippe e. V. auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstig getätigte Zuwendungen, sofern diese nicht ausdrücklich nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft gewidmet wurden.
2. Etwaig anfallende Aufwandsentschädigungen sind dem Grund nach vor ihrem Entstehen durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 18 Wahlgerichtsbarkeit & Rechtswahl

1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Tauchverein Lippe e. V. und seinen Mitgliedern gilt das Amtsgericht Lemgo örtlich, sachlich und funktionell als ausschließlich zuständig.
2. Für Sachverhalte mit Auslandsbezug gilt das deutsche Sachrecht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts als gewähltes Recht im Sinne einer Rechtswahl.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Tauchverein Lippe e. V. kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist bei der Ladung besonders hinzuweisen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall aller gemeinnützigen Zwecke an den Kreis Lippe mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Tauchsports in Lippe zu verwenden.

§ 20 Ewigkeitsklausel

1. Um den ausschließlich ideellen Wesensgehalt des Tauchverein Lippe e. V. elementar zu sichern, ist jede Satzungsänderung dem Inhalt nach an dem Grundsatz der ausschließlich ideellen Förderung des Tauchsports zu messen.
2. Eine Vermischung von ideellem und kommerziellen Tätigwerden durch den Verein, seiner Organe oder Ehrenamtler entspricht nicht seinem Zweck und ist stets unzulässig.

§ 21 Bindungswirkung

Diese Satzung des Tauchverein Lippe e. V. tritt am 18.01.2019 in Kraft.

Detmold, 18.01.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder des Tauchverein Lippe e. V.

Stephan Grahl

Stephan Rottewand

Tentzen

Sabrina Schwick

Audje Rottewand

MARCOUS BAHMEIER, Kathrin Hennig
Mario Hennig

VERMERK!

VEREINSREGISTERNUMMER EINGEFÜGT
AM 07.03.19 AUFGRUND VON
EINTRAGUNGSNACHRICHT VOM 20.02.19
DES AMTSGERICHTS LEMGO.

G. [Signature]